

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.12 vom 11. Februar 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2022.12

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.12 du 11 février 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.12 del 11 febbraio 2022

Erwägungen

E. 2

Die Haft begann am 9. Februar 2022, 14.10 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für drei Monate bis zum 8. Mai 2022, 12.00 Uhr, angeordnet.

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es die Gesuchsgegnerin aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

- 6 - Die Gesuchsgegnerin wurde mehrfach (MI-act. 20 ff, 200 ff., 558 ff.), zuletzt mit Verfügung des SEM vom 6. Januar 2022 aus der Schweiz weggewiesen (MI-act. 628 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25. Januar 2022 ab (MI- act. 641 ff.), womit die Verfügung des SEM vom 6. Januar 2022 am 26. Januar 2022 in Rechtskraft erwachsen ist (MI-act. 655). Damit liegt ein rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Wenn die Rechtsvertreterin der Gesuchsgegnerin vorbringt, dass völkerrechtliche Non-Refoulement-Gebot stehe dem Vollzug der Wegweisung der Gesuchsgegnerin entgegen, so kann ihr nicht gefolgt werden. Die völkerrechtliche Zulässigkeit der Ausschaffung der Gesuchsgegnerin wurde nämlich bereits mehrfach durch das SEM und das Bundesverwaltungsgericht überprüft und es wurde mehrfach festgehalten, dass es keine Anhaltspunkte dafür gäbe, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka einer durch Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (MI- act. 27, 67, 563, 584 f., 632, 648 f.). Soweit ersichtlich, sind seit der letzten Beurteilung auch keine neuen Tatsachen oder Beweismittel aufgetaucht, die einen anderen Schluss nahelegen würden. Daher ist der Vollzug der Wegweisung unter dem völkerrechtlichen Non-Refoulement-Gebot zulässig. Weitere Anzeichen, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Zweifel aufkommen

lassen würden, sind ebenfalls keine ersichtlich. Dies umso weniger, als die Gesuchsgegnerin bereits für einen unbegleiteten Flug am 14. Februar 2022 angemeldet werden konnte (MI-act. 603 ff.; Protokoll S. 3, act. 38) und ein Reisedokument in Form eines Reisepasses vorliegt (act. 3). Insbesondere bestehen trotz der Covid-19-Pandemie regelmässige Flugverbindungen nach Sri Lanka (act. 3), womit dem Wegweisungsvollzug per Luftweg keine Hindernisse entgegenstehen. 3.

E. 3

Im Sinne einer Ersatzmassnahme sei der Gesuchsgegnerin die Auflage zu erteilen, sich regelmässig bei einer durch das Verwaltungsgericht zu bestimmenden Amtsstelle zu melden.

E. 3.1

Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG,

- 7 - SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosser Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1). Von einer Untertauchungsgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI/CON- STANTIN HRUSCHKA/FANNY DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht,

E. 3.2

Die Gesuchsgegnerin äusserte sich wiederholt dahingehend, dass sie nicht bereit sei, die Schweiz in Richtung Sri Lanka zu verlassen. So erklärte sie gegenüber dem MIKA sowohl anlässlich der Ausreisegespräche vom 31. Oktober 2019 und 13. April 2021 als auch anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft am 9. Februar 2022 ausdrücklich, sie sei nicht zu einer Rückkehr nach Sri Lanka bereit (MI-act. 489, 528, 659). Auch gegenüber der Rückkehrberatungsstelle erklärte sie am 28. Oktober 2021, sie sei nicht bereit, selbstständig in ihr Heimatland zurückzukehren (MI-act. 595). Im Rahmen der heutigen Verhandlung gab die Gesuchsgegnerin zu Protokoll, sie werde es sich noch überlegen, ob sie den für sie gebuchten Flug nach Sri Lanka am 14. Februar 2022 antreten wird (Protokoll S. 3, act. 38).

In der konsistenten Weigerung, der Ausreisepflicht nachzukommen, ist – entgegen der Auffassung der Rechtsvertreterin der Gesuchsgegnerin – ein klares Anzeichen dafür zu erkennen, dass sich die Gesuchsgegnerin der Ausschaffung entziehen will.

- 8 - Zudem hat sich die Gesuchsgegnerin – entgegen dem Vorbringen ihrer Rechtsvertreterin – nicht immer in ihrer Unterkunft aufgehalten, sondern kehrte immer nur dann in ihre Unterkunft zurück, wenn Auszahlung war oder sie die Post holen musste (Protokoll S. 3, act. 38). Daher war die Gesuchsgegnerin für die Behörden nicht stets erreichbar und sie musste auch gezielt an einem Auszahlungstag polizeilich angehalten werden (MI- act. 653 f.). Entgegen der Auffassung der Rechtsvertreterin der Gesuchsgegnerin ist die Untertauchensgefahr auch nicht deshalb zu verneinen, weil die Gesuchsgegnerin sämtlichen Vorladungen Folge geleistet und nie eine falsche Identität angegeben hat. Dieses Verhalten legte sie an den Tag, als sie noch nicht befürchten musste, ausgeschafft zu werden. Primär massgeblich ist deshalb nicht, wie sich die Gesuchsgegnerin früher verhielt. Unter diesen Umständen steht fest, dass die Gesuchsgegnerin mit ihrem bisherigen Verhalten klare Anzeichen für eine Untertauchensgefahr gesetzt hat, und es ist nicht davon auszugehen, dass sie nach einer Entlassung aus der Ausschaffungshaft die Schweiz freiwillig in Richtung Sri Lanka verlassen würde. Damit ist der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG erfüllt. 4. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären die Haft als unverhältnismässig erscheinen zu lassen (Protokoll S. 3, act. 38).

E. 4

Die Sprechende sei als amtliche Vertreterin für das vorliegende Verfahren zu bestellen und zu entschädigen.

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6

Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Nachdem der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten der Gesuchsgegnerin abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die beantragte Haftdauer nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

- 9 -

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist – entgegen der Auffassung der Rechtsvertreterin der Gesuchsgegnerin – nicht ersichtlich. Dies umso weniger, als sich die Gesuchsgegnerin derart klar gegen eine Ausreise in ihr Heimatland ausspricht, dass eine Meldepflicht keinesfalls zielführend wäre. Daran ändert nichts, dass die Gesuchsgegnerin bisher stets allen Vorladungen Folge geleistet und nicht gegen die angeordnete Eingrenzung verstossen hat, wäre es ihr doch ohne weiteres möglich, sich den

Behörden bis zum Rückführungszeitpunkt zur Verfügung zu halten und trotzdem unterzutauchen, sobald die Rückreise anzutreten wäre. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Die Gesuchsgegnerin macht geltend, es gehe ihr gesundheitlich nicht gut (Protokoll S. 3, act. 38). Hierzu ist festzuhalten, dass es der Gesuchsgegnerin während ihrer Inhaftierung jederzeit zusteht, eine Untersuchung durch eine ärztliche Fachperson zu verlangen und notwendige Medikamente zu erhalten. Darüber hinaus macht die Gesuchsgegnerin nicht geltend, sie sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der Gesuchsgegnerin ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend eine amtliche Rechtsvertretung zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Die Vertreterin der Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, nach Haftentlassung der Gesuchsgegnerin ihre Kostennote einzureichen. IV. 1. Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung

- 10 - gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359, Erw. 4.4.3). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat das MIKA der Gesuchsgegnerin daher die Frage zu unterbreiten, ob sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob sie in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.